

## 176. 2. Theil (S. 3275 bis 3286).

II. Der Vorsitzende erklärte die Berathung des zweiten Buches über das Recht der Schuldverhältnisse für beendet, worauf sich die Komm. zu dem dritten Buche über das Sachenrecht wandte, dessen erster Abschnitt allgemeine Vorschriften enthält.

§. 778.  
Begriff  
der Sache.

Zu §. 778 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu streichen;
2. statt der Vorschrift den §. 207 des Entw. II zu fassen:

Wird ein körperlicher Gegenstand (Sache), welcher nur der Gattung nach bestimmt ist, geschuldet, so ist ein Gegenstand zc.

Die Komm. lehnte den Streichungsantrag ab und überwies den Antrag 2 der Red.Komm.

Man hatte erwogen:

Der im §. 778 ausgesprochene Satz bezwecke den Sprachgebrauch des Entw. klarzustellen; materiell sei daraus der Satz herzuleiten, daß Rechte nur an einzelnen Sachen, nicht aber an sog. Sachgesamtheiten anerkannt würden. Man habe zwar gesagt: das dritte Buch enthalte nicht nur Normen über Rechtsverhältnisse an körperlichen Gegenständen, sondern auch über den Nießbrauch, das Pfandrecht u. s. w.; wenn man den im §. 778 ausgesprochenen Satz an die Spitze stelle, so würden diese letzteren Rechtsverhältnisse gewissermaßen als anormale hingestellt. Dieses Bedenken, welches sich mehr gegen die Ueberschrift des dritten Buches als gegen den Inhalt des §. 778 richte, könne indessen nicht als durchschlagend anerkannt werden. Kleine Inkorrektheiten müßten im Interesse einer einfachen Sprachweise mit in den Kauf genommen werden. Wenn andererseits der Streichungsantrag darauf gestützt werde, daß der Inhalt des §. 778 sich ohne Schwierigkeiten aus den sonstigen Bestimmungen des Entw. ableiten lasse, daß man ferner den Satz des §. 778 als besondere Norm wesentlich nur mit Rücksicht auf anders geartete Bestimmungen des geltenden Rechtes in den Entw. eingestellt habe, endlich daß der §. 778 einen eigentlichen gesetzlichen Inhalt nicht habe, sondern den Charakter eines Lehrsatzes an sich trage, so lasse sich diesen Gründen eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. Indessen sei doch nicht zu verkennen, daß der Sprachgebrauch des B.G.B. durch eine ausdrückliche Bestimmung im Sinne des §. 778 an Sicherheit erheblich gewinne. Im Hinblick auf die aus der Komm. laut gewordene Meinung, daß man doch auch von dinglichen Rechten an unkörperlichen Sachen, z. B. vom Eigenthum an Forstungen u. dergl., sprechen könne, erscheine es wünschenswerth, durch eine deutliche Ausdrucksweise Zweifel abzuschneiden. Die Fassung des §. 778 und die Stellung der Vorschrift im B.G.B. werde von der Red.Komm. zu bestimmen sein; die-

selbe werde namentlich auch darüber zu befinden haben, ob etwa, wie dies von einer Seite in Anregung gebracht worden ist, der ganze erste Abschnitt des dritten Buches in den Allg. Theil zu versetzen sei.

§. 779.  
Vertretbare  
Sachen.

### III. Zu §. 779 war der Antrag gestellt:

die Vorschrift zu streichen,

eventuell sie hier zu streichen und den §. 547 des Entw. II zu fassen:

Wer Geld oder andere bewegliche Sachen, die im Verkehre regelmäßig nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt werden (vertretbare Sachen), als Darlehen empfangen hat.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Der Streichungsantrag wurde damit begründet, daß der Begriff der vertretbaren Sachen wissenschaftlich genügend klargestellt sei und deshalb eine besondere gesetzliche Bestimmung entbehrlich erscheine. Die Komm. hielt eine gesetzliche Definition für unvermeidlich, zumal da es sich um einen dem Leben nicht geläufigen Kunstausdruck handle. Die Fassung und Stellung der Vorschrift werde man der Red. Komm. zu überlassen haben.

§. 780.  
Verbrauch-  
bare Sachen.

### IV. Zu §. 780 war der von der Komm. für lediglich redaktionell erachtete Antrag gestellt:

die Vorschrift hier zu streichen und im §. 1018 zu sagen:

Sind bewegliche Sachen, die im Verkehre regelmäßig durch Verbrauch oder Veräußerung genutzt werden oder zu einem Sachinbegriffe gehören, dessen bestimmungsgemäße Nutzung in der Veräußerung der einzelnen Sachen besteht (verbrauchbare Sachen), Gegenstand des Nießbrauchs, so zc. (Zus. d. gutachtl. Neuf. III S. 15.)

Bemerkt wurde noch, daß die von der Kritik in Anregung gebrachte besondere Erwähnung des Geldes im §. 780 nicht nothwendig erscheine; praktisch wichtig sei die Berücksichtigung des Geldes bei dem Eigenthumserwerbe durch Vermischung. Bei der Berathung der §§. 892, 895, 897 werde sich Gelegenheit zur Erörterung der einschlägigen Fragen bieten.

§. 781.  
Unbewegliche  
Sachen.

### V. Zu §. 781 war beantragt:

1. als Abs. 3 hinzuzufügen:

Welche Berechtigungen ein eigenes Blatt im Grundbuch erhalten können, bestimmen in Ermangelung reichsgesetzlicher Vorschriften die Landesgesetze.

2. den Abs. 2 zu streichen.

Die Komm. beschloß, die Vorschrift zu streichen.

Bei der Berathung des Antrags 1 erstreckte sich die Erörterung auf den Art. 115 des Entw. d. C.G. und auf die Frage nach dem Verhältnisse der Landesgesetzgebung zu den Reichsgesetzen. Von einer Seite wurde die Ansicht vertreten, daß, wenn eine Berechtigung ein Grundbuchblatt erhalten habe, gleichviel ob dies auf Grund einer reichsrechtlichen oder einer (nach Maßgabe des C.G. erlassenen oder aufrechterhaltenen) landesgesetzlichen Vorschrift erfolgt sei, alsdann für die Uebertragung, die Belastung und die sonstigen Rechtsverhältnisse

immer die reichsrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden müßten. Von anderer Seite wurde ausgeführt: Soweit bestimmte Rechtsgebiete, wie das Bergrecht, der Landesgesetzgebung vorbehalten seien, sei diese in der Lage, nicht nur die Eintragung des Vergeigenthums in das Grundbuch, sondern auch die Uebertragung, Belastung u. s. w. des Vergeigenthums selbständig zu regeln. Von dieser Seite wurde die Ansicht als möglich vertreten, daß, wenn die Landesgesetzgebung sich darauf beschränke, die Eintragungsfähigkeit von Berechtigungen festzustellen, Mangels landesgesetzlicher Normen für die Uebertragung, Belastung u. s. w. die reichsrechtlichen Vorschriften maßgebend seien. Der Antrag wurde im Hinblick darauf, daß es sich um eine wichtige prinzipielle Frage des E.G. handle, der an dieser Stelle nicht wohl präjudiziert werden könne, zurückgezogen.

Der Vorsitzende konstatierte als Auffassung der Komm., daß der Absf. 2 sich nur auf solche Berechtigungen beziehe, welche auf Grund reichsrechtlicher Vorschriften ein Blatt im Grundbuch erhalten könnten. Hierauf wurde zur Begründung des Antrags 2 ausgeführt:

Das B.G.B. kenne nur eine einzige Berechtigung, auf welche die Vorschrift Anwendung finde, diese sei das Erbbaurecht; auch die übrigen Reichsgesetze kennten keine weiteren Berechtigungen im Sinne des Absf. 2. Es werde deshalb richtiger sein, bei dem Erbbaurechte besonders zu bestimmen, daß dasselbe als Berechtigung ein selbständiges Grundbuchblatt erhalten könne. Die Streichung wurde mit dem Bemerken bekämpft, daß sich zur Zeit nicht übersehen lasse, ob für das Erbbaurecht die Bestimmungen der §§. 961 bis 965 genügenden Ersatz für den Absf. 2 des §. 781 bieten würden, auch sei nicht ausgeschlossen, daß die Reichsgesetzgebung in Zukunft noch weitere Berechtigungen schaffe oder anerkenne, welche ein besonderes Grundbuchblatt erhalten könnten. Von anderer Seite wurde der Streichungsantrag dahin erweitert, daß anheimgestellt wurde, auch den Absf. 1 des §. 781 zu streichen; derselbe habe, wenn der Absf. 2 fortfalle, nur terminologische Bedeutung. Das gegen die Streichung geäußerte Bedenken, daß der Absf. 1 insofern praktischen Werth habe, als er nur die Grundstücke für unbewegliche Sachen erkläre, dagegen alle anderen Sachen als bewegliche behandelt wissen wolle, könne nicht als durchschlagend angesehen werden, da man dem Bedenken dadurch Rechnung tragen könne, daß man an den Stellen, an welchen im Entw. von unbeweglichen Sachen gesprochen werde, statt dieses Ausdrucks das Wort „Grundstücke“ wähle.

Bei der Abstimmung wurde zunächst die Streichung des Absf. 2 mit dem Vorbehalte beschlossen, daß die Red.Komm. befugt sei, die Bestimmungen über das Erbbaurecht im Sinne des Absf. 2 zu ergänzen. Darauf wurde auch die Streichung des Absf. 1 beschlossen.

**VI.** Von einem Mitgliede der Komm. wurde die Anfrage gestellt, ob seitens des Reichs der Entw. eines Ges. über das Wasserrecht ausgearbeitet sei oder vorbereitet werde. Von Seiten der Reichsjustizverwaltung wurde darauf erwidert:

Das preuß. Land.-Def.-Koll. habe neuerdings den Vorschlag gemacht, das Wasserrecht reichsgesetzlich zu regeln; es seien in dieser Richtung von dem preuß. Land.-Def.-Koll. auch bestimmte Vorschläge im Einzelnen gemacht. Der Bundesrath habe bei einer früheren Gelegenheit den Erlaß eines Reichsges. über das

Wasserrecht abgelehnt. Das Reichsjustizamt stehe auf dem Standpunkte, daß das Reich zuständig sei, da es sich um eine privatrechtliche Materie handle; dagegen sei es nicht zugänglich, nur die einschlägigen rein privatrechtlichen Fragen durch ein Reichsgesetz zu regeln, da das Reich keine Vorschriften geben könne, welche nicht direkt durchführbar seien. Neuestens sei auf Veranlassung des preuß. Staatsministeriums eine Komm. zur Ausarbeitung eines Gesetzentw. über das Wasserrecht eingesetzt, an welcher zeitweise auch ein Vertreter der Reichsjustizverwaltung Theil genommen habe. Der Entw. werde voraussichtlich in nicht zu ferner Zeit dem preuß. Staatsministerium vorgelegt werden. Es sei von dem letzteren auch die Prüfung der Frage in Aussicht genommen, welche Bestimmungen des Entw. sich zu einer Uebertragung auf das Reich eignen würden. Einzelne privatrechtliche Bestimmungen über das Wasserrecht in das B.G.B. aufzunehmen, sei nicht wohl zugänglich, und es sei nicht die Absicht, in dieser Richtung bei der Komm. Anträge zu stellen.

Der Fragesteller erklärte, daß seine Anfrage durch die vorstehenden Mittheilungen erledigt sei.

§. 782.  
Wesentliche  
Sachbestand-  
theile.

**VII.** Die Komm. wandte sich der Berathung der auf die Bestandtheile einer Sache bezüglichen §. 782 bis 788 zu.

Zu §. 782 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Das Recht an einer Sache umfaßt im Zweifel auch ihre sämtlichen Bestandtheile und ihr Zubehör.

2. den Halbsatz 1 zu fassen:

Wesentliche Bestandtheile einer Sache sind diejenigen, welche nicht von einander getrennt . . . verändert wird . . . ;

den Halbsatz 2 zu fassen:

An wesentlichen Bestandtheilen einer Sache findet ein von dem Rechte an der Sache im Ganzen abgefordertes Recht nicht statt.

3. dem §. 782 hinzuzufügen:

Das Recht an einer Sache erstreckt sich im Zweifel auch auf ihre nicht wesentlichen Bestandtheile.

oder:

Das Recht an einer Sache erstreckt sich auch auf ihre nicht wesentlichen Bestandtheile, unbeschadet der an ihnen bestehenden Sonderrechte.

Der Antrag 2 wurde der Red.Komm. überwiesen, der Antrag 1 und der Antrag 3 in der prinzipialen sowohl als in der eventuellen Fassung wurden abgelehnt.

Man hatte erwogen:

Zulässigkeit  
von Sonder-  
rechten an  
Bestand-  
theilen.

A. Der §. 782, insbesondere die Unterscheidung zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Bestandtheilen einer Sache sei aus den in den Mot. III S. 40 bis 42 ausgeführten Gründen zu billigen. Der Antrag 1 wolle im Anschluß an den von Bähr (Gegenentw. §. 816) gemachten Vorschlag Sonderrechte an den Bestandtheilen einer Sache nicht ausschließen, sondern nur eine Vermuthung gegen dieselben aufstellen. Gedacht sei dabei an die in einigen

Theilen Deutschlands noch häufiger vorkommenden Fälle des Stockwerkeigenthums und an das, insbesondere am Rhein und in Elsaß-Lothringen vielfach ausgebildete, Eigenthum an einzelnen Bäumen. Der Antrag gehe davon aus, daß der Gesetzgeber derartige Verhältnisse, die sich im Leben herausgebildet hätten, nicht unberücksichtigt lassen könne; dem wirtschaftlichen Bedürfnisse nach Vereinfachung der Rechte an den unbeweglichen Sachen genüge man dadurch, daß man mit dem franz. Rechte eine Vermuthung gegen derartige Sonderrechte aufstelle; mit einer derartigen Regelung erziele man dann noch den weiteren Gewinn, daß die praktisch wenig brauchbare Unterscheidung zwischen den wesentlichen und den nicht wesentlichen Bestandtheilen einer Sache aufgegeben werden könne.

Diesen Ausführungen trat die Komm. nicht bei, nahm vielmehr an, daß die Zulassung von Sonderrechten an allen Bestandtheilen einer Sache den größten Bedenken unterliege. Durch die Logik sei freilich ein Ausschluß von Sonderrechten an den wesentlichen Bestandtheilen nicht ohne Weiteres geboten. Es könnte aber die größte Unklarheit entstehen, wenn man solche Sonderrechte zulassen wolle, und es sei nicht allein juristische Bequemlichkeit, daß man insbesondere bei den unbeweglichen Sachen eine möglichst einfache und einheitliche Gestaltung der Rechtsverhältnisse anstrebe, sondern man entspreche damit einem dringenden Bedürfnisse des Kredits. Uebrigens scheine die Rechtsentwicklung auch mehr und mehr auf Beseitigung derartiger anormaler Rechtsverhältnisse, wie sie sich im Stockwerkeigenthum und dem Eigenthum an Bäumen darstellten, hinzudrängen. Wo es sich um wirklich schutzbedürftige Verhältnisse handele, wurde von einer Seite bemerkt, wie stellenweise bei dem von Alters überkommenen Stockwerkeigenthum oder bei den durch gemeinnützige Baugesellschaften neuerdings geschaffenen Wohnungsantheilen, werde vielleicht durch Aufnahme einer besonderen Bestimmung an geeigneter Stelle, etwa beim Miteigenthume, Fürsorge zu treffen sein. Im Uebrigen biete die vorgeschlagene Fassung keine Vortheile. Die aufgestellte Vermuthung habe keinen greifbaren Inhalt. Dieselbe versage, wenn es sich um die Verbindung mehrerer bisher selbständiger Sachen handele, und es lasse sich auch nicht ersehen, welcher Thatbestand die Vermuthung zu widerlegen geeignet sein solle.

B. Der Antragsteller zu 3 hielt den Entw. für der Ergänzung bedürftig. Nach demselben sei zunächst eine große Schwierigkeit in Betreff des Beweises bei der Eigenthumsklage zu erwarten. Da nach dem §. 782 ein Sonderrecht an den nicht wesentlichen Bestandtheilen möglich sei, so sei mit dem Beweise des Eigenthums an der ganzen Sache noch nicht der Beweis erbracht, daß solches auch an allen nicht wesentlichen Bestandtheilen bestehe. Eine andere Schwierigkeit ergebe sich hinsichtlich des Eigenthumserwerbes an den nicht wesentlichen Bestandtheilen eines Grundstücks. Die nicht wesentlichen Bestandtheile eines Grundstücks müßten nach dem Entw. ihren Charakter als bewegliche Sachen behalten. Auf ihren Erwerb könnten hiernach nicht die Bestimmungen über die Auflassung im Zusammenhange mit dem §. 837 Platz greifen. Als Beispiele seien zu nennen: der Stein, der in einen Ring eingefügt werde, das einzelne Rad im Verhältnisse zum Wagen, die Fensterladen, Winterthüren, Maschinen bei einem Gebäude. Es empfehle sich deswegen, im B.G.B. eine Vermuthung aufzustellen, daß das Recht an der Sache alle Bestandtheile derselben umfasse, oder aber ausdrücklich zu sagen, daß das

Recht an der Sache auch die nicht wesentlichen Bestandtheile derselben mitbegreife, unbeschadet der an den letzteren bestehenden Sonderrechte.

Diese Ausführungen wurden von der Komm. nicht für durchschlagend erachtet. Man hatte erwogen:

Soweit es sich um Rechtsgeschäfte über die Sache handele, werde die Verfügung über die Sache, wie auch der Antragsteller anerkenne, die sämtlichen Bestandtheile mitbetreffen. Soweit aber der Beweis des Eigenthums in Frage stehe, ergebe sich aus der Natur der Sache, daß derjenige, welcher das Eigenthum an der Sache als Ganzes beweise, im Zweifel auch das Eigenthum an den einzelnen Bestandtheilen haben müsse, selbst wenn an diesen ein Sonderrecht möglich sei.

Was endlich die nicht wesentlichen Bestandtheile unbeweglicher Sachen betreffe, so sei der Begriff des Bestandtheils ein thatsfächlicher. Sei eine einzelne vorher bewegliche Sache einmal im natürlichen Sinne Bestandtheil eines Grundstücks geworden, so nehme sie damit selbst für die Dauer der Verbindung den Charakter des Unbeweglichen an und die für unbewegliche Sachen gegebenen Vorschriften träfen somit ohne Weiteres zu, eine Ausnahme mache das Gesetz nur im §. 785. Wenn logisch auch eine derartige Unterscheidung zwischen der Sache und einzelnen beweglichen Bestandtheilen möglich sei, so werde thatsfächlich doch ein praktisch bedeutsamer Fall in dieser Richtung nicht vorkommen, weshalb die vorgeschlagene Vorschrift entbehrlich erscheine.

### 177. (C. 3287 bis 3300.)

§. 783.  
Wesentliche  
Bestandtheile  
eines  
Grundstücks:  
die mit ihm  
festverbun-  
denen Sachen,

I. Zu §. 783 lag der Antrag vor:

im Abs. 2 die Worte „sofern nicht die Einfügung nur zu einem vorübergehenden Zwecke erfolgt ist“ zu streichen.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Gegen die Bestimmung des Abs. 1 wurde sachlich nichts erinnert. Einverständnis bestand darüber, daß auch Gebäude nur dann als wesentliche Bestandtheile eines Grundstücks zu gelten hätten, wenn sie mit demselben fest verbunden seien, und daß die Fassung nach dieser Richtung einer Verdeutlichung bedürfe.

Zum Abs. 2 empfahl der Antrag die Streichung der in ihm angeführten Worte, davon ausgehend, daß sich diese Einschränkung der Vorschrift von selbst verstehe, weil eine nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügte Sache nicht als „zu dessen Herstellung“ eingefügt angesehen werden könne. Die Mehrheit hielt jedoch im Interesse der Deutlichkeit die Beibehaltung der Worte für zweckmäßig, zumal da durch dieselben zugleich die Beweislast geregelt werde.

§. 784.  
die  
Erzeugnisse.

II. Zu §. 784 lagen nachstehende Anträge vor:

1. den Abs. 1 zu fassen:

gehören auch dessen mit dem Boden zusammenhängende Erzeugnisse.

2. den Abs. 1 zu streichen und statt seiner vor §. 792 als §. 791 a einzuschalten: